

**Arten- und naturschutzfachliches
Ausgleichskonzept**
zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Stand: 30.06.2022



Bearbeitet im Auftrag der
Projektentwicklungsgesell-
schaft Wohnpark Südlich
Lerchenhain mbH & Co.KG

Michael Ahn
Carsten Lang
Sonja Pack-Hast

WoltersPartner GmbH

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 0
Telefax 02541 9408 100
E-mail: stadtplaner@wolterspartner.de
Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartnerin Projektentwicklungsgesellschaft

Elisa Mütherig

Bearbeiterin WoltersPartner

Dipl.-Ing. Anne Hebsaker

Coesfeld, 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Beschreibung der Ausgleichsfläche	5
3	Landschaftsplanerische Vorgaben	7
4	Bodenkundliche Einordnung	8
5	Maßnahmenplanung und –beschreibung	8
5.1	M1 Kurzzeitbrache	10
5.2	M2 Pflegebrache	10
5.3	M3 Eichenspaltpfähle	11
6	Prognosesicherheit und Risikomangement	12
7	Eingriffsregelung	13
7.1	Eingriffsbebauungsplan	13
7.2	Ausgleichs-/ Kompensationsfläche	13
8	Zusammenfassung	14
9	Quellenverzeichnis	16

Anhang

- Auszug Handbuch Vertragsnaturschutz
- Kontrollbogen „maßnahmenbezogenes Monitoring“
- Maßnahmenplan

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der arten- und naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (rot) südöstlich von Nottuln und dem geplanten Wohngebiet (schwarz). Auszug aus dem Luftbild. Land NRW (2018), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). 6

Abb. 2: Kompensationsfläche (Blick aus Nordosten in Richtung Südwesten, Mai 2022). 7

Abb. 3: Kompensationsfläche (Blick aus Nordosten in Richtung Südosten, Mai 2022). 7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1-3: Ermittlung der mit Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes verbundenen Biotopwertpunkte. 14

1 Vorbemerkung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln ist auf Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe II) des externen Fachgutachterbüro Ökoplanung Essen¹ zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ein artenschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Für die mit dem Eingriff betroffene Art Feldlerche ist daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für zwei Feldlerchenpaare i.S. sog. „CEF-Maßnahmen“ umzusetzen, bevor eine Inanspruchnahme der Flächen im geplanten Wohngebiet stattfinden darf.

Zusätzlich zum vorgezogenen artenschutzfachlichen Ausgleichsbedarf ist mit dem Planvorhaben Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ ausweislich der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Zuge des Bauleitplanverfahrens auszugleichen ist. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes ergibt sich ein Kompensationsdefizit von rund 81.620 Biotopwertpunkten, welches nicht plangebietsintern ausgeglichen werden kann.

Für den artenschutz- und naturschutzfachlichen Ausgleich ist daher vorgesehen, den erforderlichen Ausgleich auf einer externen Fläche in der Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstücke 33 (teilweise) zu erbringen. Hier stehen rund 2 ha der Ackerfläche zur Verfügung, die durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen dauerhaft natur- und artenschutzfachlich aufgewertet werden sollen.

Das vorliegende Ausgleichskonzept erläutert die entsprechenden Maßnahmen für die nachfolgende Ausgestaltung der Fläche und stellt das mit einer Umsetzung verbundene naturschutzfachliche Aufwertungspotential der Maßnahmenfläche dar.

2 Beschreibung der Ausgleichsfläche

Für den artenschutzrechtlichen Ausgleich sowie zur teilweisen Kompensation des mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 135 „südlich Lerchenhain“ verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft stehen rund 2 ha der derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstücke 33 zur Verfügung.

¹ Ökoplan Essen (Dez. 2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln. Essen

Die Ausgleichsfläche liegt rund 300 m südöstlich des geplanten Wohngebietes der Gemeinde im landwirtschaftlich genutzten Freiraum (vgl. Abb. 1/ 2/ 3). In südwestlicher Richtung angrenzend befindet sich eine Hofstelle. In nordwestlicher sowie südöstlicher Richtung unmittelbar angrenzend befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die nordwestliche Grenze bildet ein Feldweg. Im Nordosten grenzt eine Baumreihe (Bäume < 15 m) an die Ausgleichsfläche heran.



Abb. 1: Lage der arten- und naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche (rot) südöstlich von Nottuln und dem geplanten Wohngebiet (schwarz). Auszug aus dem Luftbild. Land NRW (Befliegung 15.05.2020), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0).

Das weitere Umfeld der Maßnahmenflächen ist durch ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen, einige Hofstellen und kleinflächige Feldgehölze sowie lineare Gehölzstrukturen entlang von Acker- und Wegparzellen geprägt. Die nächstgelegene Straße (Dülmener Straße/ K 18) liegt in nördwestlicher Richtung in einer Entfernung von mehr als 300 m.



Abb. 2: Kompensationsfläche (Blick aus Nordosten in Richtung Südwesten, Mai 2022).



Abb. 3: Kompensationsfläche (Blick aus Nordosten in Richtung Südosten, Mai 2022).

3 Landschaftsplanerische Vorgaben

Die vorliegende Maßnahmenfläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Rorup“ des Kreis Coesfeld vom 25.10.2004. Die Festsetzungskarte enthält für die Maßnahmenfläche keine landschaftsplanerischen Vorgaben. Geschützte Landschaftsbestandteile liegen ebenfalls nicht vor. Entwicklungsziele sind für die Maßnahmenfläche nicht formuliert, so dass bei der vorliegenden Planung – mit Ausnahme der artspezifischen Vorgaben – keine konkreten Maßnahmen aufgrund landschaftsplanerischer Zielsetzungen zu berücksichtigen sind.

4 Bodenkundliche Einordnung

Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000²) unterliegt der Fläche ein Pseudogley. Der Boden ist daher durch einen Wechsel von jahreszeitlich bedingter Staunässe und zwischenzeitlichen Austrocknungen geprägt. Der für die Böden typische Wasserstau wird durch (weitestgehend) wasserundurchlässige/ stauende Bodenhorizonte verursacht. Der Boden ist grundwasserfrei. Im Laufe der Vegetationsperiode kann daher eine Austrocknung und damit eine temporäre Wasserknappheit bei Pflanzen nicht ausgeschlossen werden.

Ungeachtet derzeit etwaig bestehender Meliorationsmaßnahmen besteht bei natürlichen Bodeneigenschaften eine landwirtschaftliche Nutzungseignung als Grünland, für Ackernutzung ist eine Melioration erforderlich. Die Hauptbodenart wird als Lehm bzw. Schluff angegeben. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30 bis 50 Bodenwertpunkten im „mittleren“ Bereich. Eine Schutzwürdigkeit besteht aufgrund der Staunässe und der damit einhergehenden sehr hohen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Die Topografie der Flächen ist überwiegend eben, sie fällt seicht nach Süden ab.

5 Maßnahmenplanung und –beschreibung

Die nachfolgende Maßnahmenkonzeption orientiert sich an den fachgutachterlich benannten Vorgaben zur Ausgestaltung der Maßnahmenfläche sowie der artspezifisch definierten Vorgaben des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW³. Darüber hinaus erfolgt die Konkretisierung der Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung anhand der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz⁴.

Die Feldlerche bevorzugt gemäß Maßnahmensteckbrief niedrige oder

² Geologischer Dienst NRW (o.J): WMS-Dienst „Bodenkarte NRW 1:50000“. Abgerufen: Mai 2022.

³ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2020): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW -Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe

⁴ Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (o.J): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, online:

<http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch>.

Abgerufen: Mai 2022.

zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis-wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich dabei durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von \pm nacktem Boden aus. Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht.

Als Optimalbiotope werden für NRW flachgründige, von Schafen in Hütelhaltung beweidete Magerweiden, extensiv genutzte, magere zweischürige Wiesen (Sandmünsterland), Ackersukzessionsbrachen auf flachgründigen Böden sowie kleinparzellierte, eher extensiv genutzte Agrarflächen genannt.

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Auf der zur Verfügung stehenden Ackerfläche sollen daher ca. 1,32 ha in ihrer Nutzung extensiviert und als Schwarzbrache bewirtschaftet werden, um zwei Feldlerchenpaaren ein geeignetes störungsarmes Bruthabitat zur Verfügung zu stellen. Zur Optimierung des brutnahen Nahrungsangebot wird darüber hinaus die extensivierte Fläche mit einem mindestens 10 m breiten Streifen Ackerbrache eingefasst (0,68 ha). Entlang der südöstlich angrenzenden verbleibenden Intensivackerfläche sollen Eichenspaltpfähle den Grenzverlauf der Ausgleichsfläche dauerhaft sichern.

Die Fläche erfüllt dabei die gemäß Maßnahmensteckbrief erforderlichen Anforderungen: Die Maßnahmenfläche befindet sich nicht weiter als 2 km entfernt vom bestehenden Vorkommen der Feldlerchen.

Eine Flächengröße von 2 ha im Ackerbereich ist geeignet den Funktionsverlust der Reviere zweier Brutpaare zu kompensieren.

Es besteht eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen. Es handelt sich um ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen sind vorhanden. Zu den Gehölzreihen im Süden wird ein ausreichender Abstand eingehalten, lediglich an der nordöstlichen Grenze befinden sich wenige Bäume der straßenbegleitenden Baumreihe direkt an der Maßnahmenfläche (Einzelbäume < 15 m). Die angrenzenden Wege sind wenig frequentiert.

5.1 M1 Kurzzeitbrache

Die Kurzzeitbrache soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Bewirtschaftung als Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung. Die Art der Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit der Bodenart und eventuellen Problempflanzenbewuchs zu wählen:
schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen;
leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen.
- Die Bodenbearbeitung sollte im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30% Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft. In Abhängigkeit von den Ansprüchen der Zielart sollte nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann - bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen - auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.
- Zur Anreicherung der Artenvielfalt kann ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine dünne Ansaat mit geeignetem Saatgut (vorzugsweise Ackerwildkräuter) erfolgen.

5.2 M2 Pflegebrache

- Entwicklung einer mehrjährigen Ackerbrache durch Selbstbegrünung.
- Im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden.
- Die Bodenbearbeitung erfolgt entweder im Spätherbst (ab August) oder im Frühjahr bis spätestens zum 31.03.
- Ab dem 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen.

- Die Mahd/Mulchmahd sollte nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen (abschnittsweise).
- Der konkrete Termin des Pflegeganges wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen festgelegt. Der Pfliegertermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehohes Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Bei Ausbreitung von Problemunkräutern frühes Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01. September bis 31. März.
- Die Kulturen müssen regelmäßig neu angelegt werden. Umbruch je nach Vegetationsstruktur abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten.

5.3 M3 Eichenspaltpfähle

Zur Sicherung des Brachestreifens entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze sind unter Berücksichtigung des Schwengelrechts (mind. 0,5 m) in einem Abstand von ca. 20 m Eichenspaltpfähle einzusetzen. Die Pfähle (Länge ca. 2 m) sind ca. 1 m tief einzubohren.

Die Bewirtschaftungsanforderung der Maßnahmenpakete M1 und M2 entsprechen dem Bewirtschaftungspaket 5041 der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz (Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünerung, s. Anhang).

Ein finanzieller Ausgleich über die Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz ist jedoch nicht möglich, da Maßnahmen auf Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen nicht gefördert werden. Hierzu zählen u.a. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. §44 (5) BNatSchG.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen muss im Herbst (ab August) vor der Baufeldräumung bzw. dem Baubeginn des geplanten Wohngebietes begonnen werden.

6 Prognosesicherheit und Risikomanagement

Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Maßnahmen sind daher unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

Die Wirksamkeit flächiger Extensivierungsmaßnahmen bezüglich Bestandserhöhungen der Feldlerche ist zahlreich nachgewiesen (vgl. Methodenhandbuch⁵). Daher besteht eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.

Streifenförmige Maßnahmen können verstärkt Prädatoren anlocken. Daher sollen streifenförmige Maßnahmen für den Bodenbrüter Feldlerche möglichst breit sein und möglichst mit flächenhaften Maßnahmen kombiniert werden.

Zur langfristigen Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.) ist trotz der generell attestierten Wirksamkeit ein regelmäßiges maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich:

- Das Monitoring muss im ersten Frühjahr (bis zum 31.03.) nach Umsetzung der Maßnahmen beginnen. Es ist zu überprüfen, ob die oben beschriebenen Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich Störungsarmut für die Maßnahmen erfüllt wurden. Darüber hinaus ist auf die korrekte Maßnahmenabgrenzung und Einhaltung der Flächengrößen, sowie die Einhaltung der Vorgaben der Maßnahmenbeschreibung zu achten (s. Anhang: Kontrollbogen).
- In den Folgejahren soll das Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld im zweijährigen Turnus regelmäßig wiederholt werden. Hier muss insbesondere ein Augenmerk auf den Erhalt des Pioniercharakters durch Umbruch gelegt werden (Kurzzeit- sowie Pflegebrache).

⁵ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2020): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW -Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe

7 Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln entsteht ausweislich der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan ein Eingriff in Natur und Landschaft der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB im Zuge des Planvorhabens auszugleichen ist.

In Abstimmung mit der Gemeinde Nottuln sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld (UNB) ist vorgesehen, den erforderlichen Ausgleich teilweise auf der hier im Maßnahmenkonzept beschriebenen Fläche in der Gemarkung Nottuln, Flur 66, Flurstück 33 zu erbringen. Die Fläche umfasst rund 2 ha und wird durch die oben beschriebenen Maßnahmen (vgl. Kap. 5) dauerhaft naturschutzfachlich aufgewertet und grundbuchlich gesichert.

7.1 Eingriffsbebauungsplan

Auf Grundlage der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln ist mit Umsetzung der Planung ein Eingriff in Höhe von rund 81.620 Biotopwertpunkten verbunden. Das Kompensationsdefizit wurde auf Grundlage des Biotopwertverfahrens des Kreises Coesfeld⁶ ermittelt.

7.2 Ausgleichs-/ Kompensationsfläche

Das naturschutzfachliche „Aufwertungspotential“ der vorliegenden Kompensationsfläche wird auf Basis der durchgeführten Bestandserfassung (Mai 2022) ermittelt. Hiernach erfolgt die Berechnung des naturschutzfachlichen Ausgangswertes der Fläche auf Grundlage des Biotoptyps „Acker“ mit 2 Biotopwertpunkten pro Quadratmeter (Tab. 1). Für die Ermittlung des Zielzustandes wird die im vorliegenden Ausgleichskonzept beschriebene Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen in Ansatz gebracht (Tab. 2) und vom Ausgangsflächenwert subtrahiert (Tab. 3).

⁶ Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld.

Tab. 1-3: Ermittlung der mit Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes verbundenen Biotopwertpunkte.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestandserfassung

Code Bio-top	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1	Acker, intensiv	20.000	2,0	1,0	2,0	40.000
Summe Bestand G1		20.000				40.000

Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.x	Kurzzeitbrache	13.500	3,0	1,0	3,0	40.500
5.1	Brachen < 5 Jahre	6.500	4,0	1,0	4,0	26.000
Summe Planung G2		20.000				66.500

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	66.500	-40.000	=	26.500
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertguthaben von rund	26.500 Biotopwertpunkten.			

Im Ergebnis entsteht mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ein Biotopwertüberschuss von 26.500 Biotopwertpunkten.

Das Biotopwertdefizit des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ kann daher mit den hier vorliegend geplanten Maßnahmen nur teilweise ausgeglichen werden.

8 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ der Gemeinde Nottuln ist auf Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe II) des externen Fachgutachterbüros zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG ein artenschutzfachlicher Ausgleich erforderlich. Für die mit dem Eingriff betroffene Art Feldlerche ist daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für zwei Feldlerchenpaare i.S. sog. „CEF-Maßnahmen“ umzusetzen, bevor eine Inanspruchnahme der Flächen im geplanten Wohngebiet stattfinden darf.

Auf der zur Verfügung stehenden Ackerfläche sollen daher ca. 1,32 ha in ihrer Nutzung extensiviert und zu einer Schwarzbrache umgewandelt werden, um zwei Feldlerchenpaaren ein geeignetes

störungsarmes Bruthabitat zur Verfügung zu stellen. Zur Optimierung des brutnahen Nahrungsangebot wird darüber hinaus die extensivierte Fläche mit einem mindestens 10 m breiten Streifen mehrjähriger Ackerbrache eingefasst (0,68 ha). Entlang der südöstlich angrenzend verbleibenden Intensivackerfläche sollen Eichenspaltpfähle den Grenzverlauf der Ausgleichsfläche dauerhaft sichern. Insgesamt werden mit Umsetzung der Maßnahme 2 ha intensiv bewirtschaftete Ackerfläche in ihrer Nutzung extensiviert.

Die Fläche erfüllt dabei die gemäß Maßnahmensteckbrief erforderlichen Anforderungen.

Die Maßnahmenkonzeption orientiert sich an den fachgutachterlich benannten Vorgaben zur Ausgestaltung der Maßnahmenfläche sowie der artspezifisch definierten Vorgaben des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW. Darüber hinaus erfolgt die Konkretisierung der Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung anhand der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen muss im Herbst (ab August) vor der Baufelddräumung bzw. dem Baubeginn des geplanten Wohngebietes begonnen werden.

Zur langfristigen Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Fruchtfolge, Auftreten von Problemunkräutern etc.) ist trotz der generell attestierten Wirksamkeit ein regelmäßiges maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich.

Das Monitoring muss im ersten Frühjahr (bis zum 31.03.) nach Umsetzung der Maßnahmen beginnen. In den Folgejahren soll das Monitoring in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld im zweijährigen Turnus regelmäßig wiederholt werden.

Mit Umsetzung der Maßnahmen kann auf der Fläche ein Biotopwertüberschuss von 26.500 Biotopwertpunkten erzielt werden. Die Punkte können als (Teil-)Ausgleich für das Biotopwertdefizits des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ verwendet werden.

Coesfeld, im Juni 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

9 Quellenverzeichnis

- Geologischer Dienst NRW (o.J): WMS-Dienst „Bodenkarte NRW 1:50.000“. Abgerufen: Mai 2022.
- Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld.
- Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (o.J): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, online:
<http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch>. Abgerufen: Mai 2022.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2020): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW -Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmensteckbriefe
- Ökoplan Essen (Dez. 2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ in Nottuln. Essen
- WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2022): Bebauungsplan Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ (Plan + Begründung). Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln. Coesfeld.

Anhang**Vertragsnaturschutz-Maßnahmen für Ackerstandorte (Auszug⁷)**

Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung (Paket 5041)
<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel - Ausgleichsbetrag ha/Jahr: 1.150,- €
Zielarten sind u.a.: Kiebitz, Rebhuhn, Rotmilan, Feldhase, Wachtelkönig, Wachtel und Feldlerche.
<p>Die Ackerbrache kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden.</p> <p>Als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung oder als mehrjährige Pflegebrache ohne jährliche Bodenbearbeitung. Für die Eignung als Bruthabitat ist eine Breite von mindestens 20 m zu empfehlen.</p> <p>Das Paket kann im Zuge des Greening als ökologische Vorrangfläche angegeben werden. In dem Fall werden in Abhängigkeit von der Codierung der ÖVF bei der Auszahlung nachfolgende Prämienabzüge vorgenommen:</p> <p>Einsaat bis 20 m Breite (Faktor 1,5): 380,- € Einsaat über 20 m Breite (Faktor 1): 250,- €</p> <p>ÖVF müssen mindestens einmal pro Jahr gemäht, geschlegelt oder gehäckselt werden. Dies ist nur außerhalb des Zeitraumes 01.04. bis 30.06. zulässig.</p> <p>Die Kurzzeitbrache soll dem Bedarf an dauerhaft offenen bis schwach/lückig bewachsenen Flächen gerecht werden und erfordert ein Flächenmanagement mit regelmäßiger Bodenbearbeitung. Es sollte wie folgt ausgestaltet werden:</p> <p>Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung; Art der Bodenbearbeitung in Abhängigkeit von Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen).</p> <p>Die Bodenbearbeitung kann entweder im Spätsommer/Herbst (ab August) erfolgen, so dass für die Überwinterung noch mindestens 30% Deckung an Ackerwildkräutern aufläuft oder im Frühjahr bis spätestens zum 31. März. In Abhängigkeit von den Ansprüchen der Zielart müsste ggf. nach wendender Bodenbearbeitung ein weiterer Arbeitsgang zur Herstellung einer feinkrümeligen Oberfläche durchgeführt werden.</p> <p>Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.</p>
In der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 31.03.) kann (bei starkem Unkrautdruck auf Nachbarflächen) auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Dies kann bei flächigen Anlagen vor allem in den

⁷ Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (o.J): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, online:

<http://vns.naturschutzinformationen.nrw.de/vns/de/fachinfo/anwenderhandbuch>.

Abgerufen: Mai 2022.

**Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung
(Paket 5041)**

Randbereichen zu Nachbarkulturen sinnvoll sein. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.

Brachestreifen sind bei besonderer Erosionsgefährdung nicht anzulegen.

Die Pflegebrache soll den Bedarf an dauerhaft bewachsenen Strukturen unterschiedlicher Art bedienen. Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Die Maßnahme sollte wie folgt ausgestaltet werden:

Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd; folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen; keine Regelung der Schnitthöhe. Der Aufwuchs wird nicht genutzt.

Bei größeren Flächen sollte die Mahd/Mulchmahd nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt erfolgen.

Der konkrete Termin des Pflegeganges wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen festgelegt. Der Pflegetermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehohes Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.

Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.

Bei Ausbreitung von Problemunkräutern frühes Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01. September bis 31. März.

Anhang
Kontrollbogen „maßnahmenbezogenes Monitoring“

Kontrollbogen „maßnahmenbezogenes Monitoring“	
Artspezifische Strukturkontrolle	
1. Organisatorische Angaben	
Bearbeiter:.	Datum:
Vorhaben:	Maßnahmen Nr. 1
Maßnahmenbezeichnung(en): Extensivierung der Ackernutzung, Entwicklung Brachstreifen	
Entwicklungsziel: Schaffung von Lebensräumen für (mind.) 2 Feldlerchenreviere auf Acker	
Beginn der Herstellung:	Kontrolldurchgang Nr.
Zielart(en): Feldlerche	
Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit: nach Etablierung der Vegetation	

2. Beschreibung der Maßnahmenfläche				
Parameter *	Funktionsfähigkeit			Ggf. Erläuterung zur Einstufung
	voll erreicht	teilweise erreicht	nicht erreicht	
Anforderungen an den Maßnahmenstandort				
Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen				
Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont				
Feldlerchenvorkommen < 2 km zur Maßnahmenfläche vorhanden				
Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen				
Anforderungen an Qualität und Menge				
Kurzzeitbrache (flächig) ca. 1,32 ha				
Pflegebrache (streifenförmig) min. 10 m breit				
Keine „Problemunkräuter“ erkennbar				
Pioniercharakter Kurzzeitbrache				
Pioniercharakter Pflegebrache				

3. Fazit der Kontrolle	
<input type="checkbox"/>	Entwicklungsziel erreicht: Die Fläche ermöglicht in ihrem aktuellen Zustand ein Vorkommen der Zielart(en). Kein Parameter ist „nicht erreicht“. → Monitoring ist beendet
<input type="checkbox"/>	Entwicklungsziel absehbar: Die Fläche ermöglicht in ihrem aktuellen Zustand noch kein Vorkommen der Zielart(en), das Entwicklungsziel wird aber mit derzeitiger Bewirtschaftung mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht. → Strukturkontrolle wiederholen
<input type="checkbox"/>	Entwicklungsziel erreichbar: Die Fläche ermöglicht in ihrem aktuellen Zustand noch kein Vorkommen der Zielart(en), der Zielzustand ist aber grundsätzlich noch erreichbar). → Durchführung von Korrekturen an den Unterhaltungsmaßnahmen / u.U. geringe Korrekturmaßnahmen; Strukturkontrolle wiederholen
<input type="checkbox"/>	Entwicklungsziel nicht erreichbar: Die Fläche ermöglicht in ihrem aktuellen Zustand kein Vorkommen der Zielart(en). → Durchführung von (grundlegenden) Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen (Änderung der Maßnahme), maßnahmenbezogenes Monitoring beginnt erneut.
Muss die Strukturkontrolle wiederholt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Nächster Kontrolltermin: _____	
Ort / Datum	Für die Richtigkeit: (Unterschrift)

4. Beschreibung der ggfs. vorzunehmenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen:

5. Empfehlungen für die Durchführung und Kontrolle der Unterhaltungsmaßnahmen

**Anhang
Maßnahmenplan**